

VGH Versicherungen · 30140 Hannover

Niedersächsischer Landtag  
-Landtagsverwaltung-  
Referat 7  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

Rechtsabteilung  
Abteilungsdirektorin - RVC  
Roese

Tel.-Nr.: 3141

E-Mail: anne.roese@vgh.de

### **Stellungnahme der VGH Versicherungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Verwirklichung der Gleichberechtigung im Rahmen der anstehenden Anhörung des Sozialausschusses des Landtages Stellung nehmen zu können.

Gerne fassen wir unsere wesentlichen Petita nachfolgend schriftlich zusammen:

1. Argumente für eine Ausnahme von den VGH Versicherungen vom Anwendungsbereich

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung differenziert systematisch zwischen klassischen öffentlichen Verwaltungen (§ 2 Abs. 1, Nr. 1 und 2) und wirtschaftlich selbständigen kommunalen Einrichtungen (§ 2 Abs. 3). Während in § 2 Abs. 1 Nr. 2 juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes) pauschal aufgrund ihrer Rechtsform in den Anwendungsbereich des NGG gestellt werden, werden in § 2 Abs. 3, Nr. 2 und 3 NGG-RegE juristische Personen des Privatrechts, auf die das Land oder Kommunen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben, vom Anwendungsbereich des NGG ausgenommen. Dort gilt nur eine „Soll“-Verpflichtung zur Entwicklung von Gleichstellungsmaßnahmen anstelle einer umfassenden unbedingten gesetzlichen

Anwendung. Wesentlicher Grund für die Unterscheidung in Abs. 1 und 3 ist nicht die Rechtsform, sondern vielmehr materielle Unterscheidungskriterien wie die organisatorische und wirtschaftliche Eigenständigkeit, Marktorientierung und eine geringere hoheitliche Aufgabenwahrnehmung. Die VGH Versicherungen sind wirt-

schaftlich selbständige Versicherungsunternehmen und betreiben gemäß § 1 Abs. 4 ihrer Satzung ihr Geschäft nach kaufmännischen, betriebs- und versicherungswirtschaftlichen Grundsätzen im Interesse ihrer Versicherungsnehmer. Die VGH Versicherungen stehen mit anderen Versicherungsunternehmen, die in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert sind, im direkten Wettbewerb. Die VGH Versicherungen handeln grundsätzlich auf zivilrechtlicher Basis und nehmen keine klassischen hoheitlichen Aufgaben wahr.

Entsprechendes gilt auch für die im unmittelbaren Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten stehenden Sparkassen.

Aus diesen Gründen bitten wir darum, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die grundsätzlich keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen und im Wettbewerb mit privatrechtlich organisierten Unternehmen stehen, aus dem Anwendungsbereich des NGG rauszunehmen.

## 2. Vermeidung von Doppelregulierung

2023 wurde vom EU-Gesetzgeber die Entgelttransparenzrichtlinie 2023/970 erlassen, sie ist bis zum 07.06.2026 in deutsches Recht umzusetzen. Ziel dieser Richtlinie ist ebenfalls die Stärkung der Rechte von Frauen und die Vermeidung von mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung. Die Richtlinie beinhaltet eine jährliche Berichtspflicht für Arbeitgeber mit mehr als 250 Beschäftigten inklusive einer Veröffentlichungs- und aufsichtlichen Berichtspflicht. Weiterhin gilt bereits jetzt für die VGH Versicherungen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Auch tarifvertraglichen Regelungen für die private Versicherungswirtschaft, die auch für die VGH Versicherungen gelten, enthalten Gleichstellungsvorgaben. Durch eine zusätzliche gesetzliche Regelung drohen zusätzliche wettbewerbsverzerrende Belastungen für die VGH Versicherungen.

## 3. Privatrechtlich verfasste Tochtergesellschaft von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Privatrechtlich verfasste Tochtergesellschaften von Anstalten des öffentlichen Rechts fallen zwar nicht in den direkten Anwendungsbereich des NGG-RegE, sollen aber nach § 2 Abs. 3 Satz 2 NGG-RegE Gleichstellungsmaßnahmen im Sinne des NGG entwickeln, die geeignet sind, struktureller Benachteiligung – insbesondere von Frauen – entgegenzuwirken. Über diese Anforderung hinaus sollen die Einzelheiten zu den Gleichstellungsmaßnahmen in der jeweiligen Rechtsgrundlage, durch die die juristische Person des Privatrechts oder die Personengesell-

schaft gegründet wurde, geregelt werden. Wenn diese Vorgabe dahingehend zu verstehen ist, dass Einzelheiten in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen der Tochterunternehmen zu regeln sind, dann wird ein immenser bürokratischer Aufwand bis hin zur notariellen Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister mit entsprechenden Kosten gefordert, um Einzelmaßnahmen wie bspw. Gleichstellungspläne in den Statuten einer Gesellschaft festzuschreiben.

Gegen diese Regelung spricht weiterhin, dass über sie Landesrecht über die Grenzen Niedersachsens hinaus Geltung verschafft wird. Die VGH Versicherungen haben Tochtergesellschaften, die bundesweit tätig sind.

Wir plädieren daher dafür, § 2 Abs. 3 Satz 2 NGG-RegE zu streichen und eine Regelung der Einzelheiten von Gleichstellungsmaßnahmen in unterhalb der Statuten angelegten Regelwerken ausreichen zu lassen.

#### 4. Geschlechtergerechte Sprache

Die Vorschrift des bisherigen § 17 Abs. 2 NGG-RegE wurde zwar gestrichen, allerdings heißt es in der Begründung des Gesetzesentwurfs im Widerspruch zu der Streichung dazu: "In der Gesamtabwägung aller Interessen wurde § 17 Abs. 2 nicht mehr in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Gleichwohl sind in Vordrucken die für einzelne Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in der jeweils entsprechenden Sprachform aufzunehmen, sofern nicht eine geschlechtsneutrale Sprachform gewählt wird."

Das ist offensichtlich widersprüchlich. Gesetzgebung sollte jedoch eindeutig sein und widerspruchsfrei sein. Wir bitten daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens um eine eindeutige Klarstellung im Einklang mit der Streichung vom § 17 Abs. 2.

Hintergrund für unser Petitor ist, dass sich § 17 Abs. 2 für die VGH Versicherungen ersichtlich als Fremdkörper darstellt, da diese mangels hoheitlicher Befugnisse keine Rechtsvorschriften, Geschäftsordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen können. Sollten unter „externer dienstlicher Kommunikation“ auch privatrechtliche Regelungen zu verstehen sein, ergibt sich ein Widerspruch zur BGH Rechtsprechung, wonach etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch das generische Maskulinum verwendet werden kann.

#### 5. Nächsthöhere Dienststelle

Nach dem Gesetzesentwurf soll der Gleichstellungsbeauftragten eine größere Bedeutung zukommen. Falls sich die Dienststelle in den Fällen des § 31 Abs. 2 NGG-RegE nicht mit der Gleichstellungsbeauftragten einigen kann, soll das Letztentscheidungsrecht gemäß § 34 Abs. 5 NGG-RegE bei der nächsthöheren Dienststelle liegen. Gemäß § 3 Abs. 10 NGG-E soll nächsthöhere Dienststelle das Aufsichtsorgan sein. Das ist bei den VGH Versicherungen der Aufsichtsrat. Diese Vorgabe widerspricht § 6 NöVersG, wonach der Aufsichtsrat von öffentlich rechtlichen Versicherern den Vorstand überwacht, aber nicht in operative Entscheidungen eingreift und auch keine Eskalationsinstanz ist. Hier wird besonders deutlich, dass die durch das NöVersG vorgegebenen Organisationsstrukturen niedersächsischer öffentlich rechtlicher Versicherungsunternehmen nicht mit dem klassischen Behördenaufbau einer Kommune oder Landesverwaltung zu vergleichen sind. Eine entsprechende Sonderregelung findet sich auch bereits in § 109 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 NPersVG.

Mit freundlichen Grüßen

VGH Versicherungen  
Landschaftliche Brandkasse Hannover

i.V.

